

- bdp mit 24/7-Corona-Nothilfe – S. 2
- Bund zahlt Corona-Beratung jetzt zu 100% – S. 4
- Steuern sparen im Homeoffice – S. 5



## Trotz alledem: Frohe Ostern

bdp wünscht allen Mandanten und Geschäftspartnern zu Ostern Kraft, Geduld und natürlich Gesundheit

Handelsblatt

**BESTE**  
Steuerberater

2019

bdp  
Bormann Demant & Partner  
Berlin/Medien

Im Test: 4.129 Steuerberater  
Partner: S.W.I. Finance  
Handelsblatt · 11.04.2019

- Wie mit Verträgen in der Krise zu verfahren ist – S. 7
- Internes Controlling mit bdp-Reporting – S. 10

### 24/7-Corona-Nothilfe

Mit Dr. Michael Bormann, bdp-Gründungspartner, und Fang Fang, Partnerin bei bdp China, sprachen wir über die jetzige Ausnahmesituation und die möglichen Perspektiven.

\_\_\_Wie ist die Lage bei bdp?

**Dr. Michael Bormann:** Unsere Finanzierungs- und Sanierungsexperten sowie die Rechtsabteilung stehen natürlich 24/7 unter Dampf. Unser explizit kommuniziertes Angebot (vgl. Kasten), dass wir unseren Mandanten in der gegenwärtig bestehenden Ausnahmesituation in besonderem Maße rund um die Uhr zur Verfügung stehen, wurde von diesen dankbar angenommen. Wir wissen aber durch unsere chinesischen Erfahrungen, wo wir den Lockdown ja schon im Februar erleben mussten, dass die Audit-and-Tax-Abteilung nach drei/vier

Wochen deutliche Auftragsrückgänge zu verzeichnen haben wird.

Wir haben daher schnell und sehr sauber erfasst, welche Arbeiten in den nächsten Wochen noch möglich, welche für unsere Mandanten besonders wichtig bzw. nicht so wichtig und auch welche noch abrechenbar sind. Nach dem Datenrücklauf sieht es nun so aus, als ob wir mindestens bis Ostern voll besetzt bleiben können, weil wir von unseren Mandanten entsprechend gefordert werden. Dann könnte aber auch für uns das Thema Kurzarbeit relevant werden. bdp muss natürlich, wie jedes andere

Unternehmen auch, die Kosten massiv senken.

\_\_\_Haben Sie auch für bdp KfW-Mittel beantragt?

MB: Es ist ja überall die Rede von einfachen und unbürokratischen Verfahren, mit denen die Bundesregierung und die Länder helfen. Wir haben in Berlin für bdp Hilfgelder beantragt und wurden von der Hausbank zunächst an die IBB verwiesen, steckten dort dann in der Warteschlange fest und sind nun wieder bei der Hausbank im Antragsverfahren. Ich bin noch verhalten optimistisch, dass wir bald eine Bewilligung bekommen.





Andere Länder sind da übrigens schneller: Wir haben mit bdp Spain ein nahezu identisches Programm genutzt und nach wenigen Tagen die Zusage bekommen, und dies sogar mit besserem Zinssatz als in Deutschland. Wenn es hart auf hart kommt, muss dann eben bdp Spain bdp Germany unterstützen.

\_\_\_*Wie schlimm ist die Situation auf Mandantenseite?*

MB: Sehr schlimm, es ist ja nahezu jedes Gewerbe betroffen. Wir haben einen Großbäcker, da brummt der Laden. Aber ob es produzierendes Gewerbe ist, wo wir sehr viel Mandanten haben, ob es Handel ist oder ganz schlimm Einzelhandel, Hotellerie, Autoeinzelhandel: Überall brechen die Umsätze massiv ein.

Wir sind derzeit von über 50 Unternehmen mandatiert, solche Anträge zu stellen. Aber wir stellen fest, dass die Banken auch für auf 10 bzw. 20 Prozent reduzierten Eigenobligo genauso hart geprüft haben wie für 100 Prozent. Und ich befürchte, das bleibt auch weiterhin so.

### **bdp mit 24/7-Corona-Nothilfe**

Wir stehen Ihnen in der gegenwärtig bestehenden Ausnahmesituation in besonderem Maße rund um die Uhr zur Verfügung.

Einzelheiten und Ihre Ansprechpartner finden Sie unter [www.bdp-team.de](http://www.bdp-team.de)



## Editorial

Liebe Leserinnen und Leser!

Die Folgen der Coronapandemie sind derzeit nicht annähernd abzuschätzen. Auch die sozialen Auswirkungen sind noch unklar. Einige Branchen sind stark betroffen und teilweise zum Stillstand gekommen. Es werden oder können Vereinbarungen nicht mehr eingehalten und Produkte können nicht mehr geliefert werden. In Anbetracht der aktuellen Fragen haben wir Fachteams gebildet, um Sie zu unterstützen!

Unsere Spezialisten und Teams stehen Ihnen fast rund um die Uhr für alle Ihre Fragen zur Verfügung. Senden Sie uns eine E-Mail oder rufen Sie uns an. Wir verfolgen alle Entwicklungen und werden eine praktische Lösung für Ihr Unternehmen suchen. Weitere Informationen finden Sie unter [www.bdp-team.de](http://www.bdp-team.de)

Mit Dr. Michael Bormann, bdp-Gründungspartner, und Fang Fang, Partnerin bei bdp China, sprachen wir über die jetzige Ausnahmesituation und die möglichen Perspektiven.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat die Förderung von Beratungsleistungen (Programm zur Förderung unternehmerischen Know-hows) aufgrund der Corona-Krise erweitert und ermöglicht nun kleinen und mittelgroßen Unternehmen einen 100%igen Zuschuss für Beratungsleistungen von bis zu 4.000 Euro in Zusammenhang mit Corona.

Und plötzlich ist das Homeoffice der neue Standard. Wie die Arbeit im häuslichen Arbeitszimmer steuerlich zu betrachten ist, erklärt bdp-Partner Christian Schütze.

Da die Corona-Pandemie fast alle Wirtschaftszweige betrifft, kann praktisch jeder Unternehmer sowohl als Leistungsempfänger als auch als Leistungsverpflichteter unter Druck geraten. Dr. Jens-Christian Posselt und Laura Schneider erläutern, wie mit Verträgen in der Krise zu verfahren ist.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- die internationalen Aktivitäten von bdp.

bdp wünscht allen Mandanten und Geschäftspartnern zu Ostern Kraft, Geduld und natürlich Gesundheit!

Ihre

Martina Hagemeier

### **Martina Hagemeier**

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberaterin, Geschäftsführerin der bdp Revision und Treuhand GmbH sowie seit 1996 Partnerin bei bdp Berlin.



# Corona und die Folgen

## BAFA-Programm Bund zahlt Beratung



Wir möchten Sie darüber informieren, dass die über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verwaltete Förderung von Beratungsleistungen (Programm zur Förderung unternehmerischen Know-hows) aufgrund der Corona-Krise geändert wurde.

Dieses Programm ist für kleine und mittelgroße Unternehmen gedacht und ermöglicht zunächst bis zum 31.12.2020 einen 100%igen Zuschuss von bis zu 4.000 Euro für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Corona. Es können mehrere Beratungen gefördert werden bis zum Erreichen des Maximalbetrags von 4.000 Euro

Weiter muss das beratene Unternehmen nicht in Vorleistung gehen, denn der Zuschuss wird direkt an den Berater ausgezahlt. Antragsteller bleibt jedoch das beratene Unternehmen. Der Antrag kann nach Abschluss der Beratung unter <https://fms.bafa.de/BafaFrame/unternehmensberatung> gestellt werden. Notwendige Unterlagen sind der Beratungsbericht sowie die Rechnung des Beraters. Auch das bisher vorangestellte Informationsgespräch bei einem regionalen Ansprechpartner entfällt. Hier wird also sehr unkompliziert geholfen.

bdp kann Beratungsleistungen im Rahmen dieses Förderprogramms erbringen. Wir stehen Ihnen für alle Fragen und Themen auch in der Corona-Krise zur Verfügung. Insbesondere unterstützen wir Sie bei der Erstellung einer Planungsrechnung, die notwendiger Bestandteil z.B. von Kreditanträgen sind. Wir ermitteln mit Ihnen gemeinsam den Corona-bedingten Finanzbedarf, bereiten gerne die Antragsunterlagen auf und begleiten Sie auf Wunsch bei Finanzierungsverhandlungen mit Ihrer Hausbank. Bitte sprechen Sie uns gern an.

### Holger Schewe

ist Geschäftsführer der  
bdp Management Consultants GmbH.

\_\_\_Jetzt soll ja doch die KfW 100 Prozent übernehmen. Besteht nun nicht die Gefahr, dass die Banken einfach alles durchwinken?

MB: Bei öffentlichen Bürgschaften war es schon immer so, dass im Falle des Scheiterns der öffentliche Bürgschaftsgeber sehr kritisch analysiert hat, ob die Bank ausreichend geprüft hat. Gewisse Mitnahmeeffekte wird man nicht vermeiden können. Man musste eben abwägen, ob wegen eines kleinen Anteils von Betrügern die große Mehrheit der betroffenen Unternehmen sich diesem doch sehr bürokratischen Verfahren aussetzen muss – und darüber dann pleite geht. Die Verfahren wurden bisher zu einem Grad der Detailliertheit gesteigert, da war die Emission einer Anleihe fast einfacher, als an die Hilfgelder zu kommen.

\_\_\_Viele erkaufen sich damit ja aber nur eine Galgenfrist. Ist das denn sinnvoll?

MB: Für alle Unternehmer gilt, dass die Corona-Pandemie deren Vermögen fast vollständig auffrisst. Denn die Notkredite gehen gegen das Eigenkapital. Diese Krise ist ja definitiv von keinem Unternehmer verursacht. Und die Umsatzausfälle, die jetzt eingefahren werden, können nicht mehr aufgeholt werden. In der Gastronomie ist ein verlorener Tag ein verlorener Tag. Und die Anfangsfrühlingsmode kann nicht mehr im Mai verkauft werden. Aber was wären die Alternativen, als die Unternehmen im Wege der Kreditvergabe auch auf Kosten des Eigenkapitals zu stabilisieren? Kurzarbeit Null reduziert die Lohnkosten. Aber die Kosten für eingekaufte Ware,

für Mieten, Zinsen etc. laufen ja weiter.

\_\_\_Welche Erfahrungen haben Sie mit der Bundesagentur für Arbeit bei den Anträgen auf Kurzarbeitergeld, die Sie ja nun auch massenhaft stellen mussten?

Nach einer anfänglichen Verunsicherung, wie nun die Regelung für Kurzarbeitergeld Null ist, also ob vorher Resturlaub zu nehmen ist oder zuerst die Arbeitszeitkonten geleert werden müssen, ist das nun ziemlich professionell organisiert. Da haben wir bundesweit wenig Probleme feststellen müssen. Viele, viele unserer Mandanten sind nun seit 01. April in Kurzarbeit Null.

\_\_\_Wie ist die Situation in China? Da müsste die Entwicklung ja schon weiter sein.

Fang Fang: In China gibt es nicht so viel staatliche Bürgschafts- und Kreditprogramme. Aber da gab es, zumindest bei den staatlichen Vermietern, einen china-weit einheitlichen Erlass der Mieten: Null Miete für die drei Monate Februar, März und April, 50 Prozent für Mai bis Juli. Es ist uns aber glücklicherweise gelungen, für uns selbst und manche Mandanten, gewisse Nachlässe auch mit privaten Vermietern zu vereinbaren.

Ansonsten läuft das öffentliche Leben sehr vorsichtig wieder an. Die Banken und Behörden sind immer erreichbar. Die Nachbarfirmen an unseren chinesischen Standorten arbeiten auch fast alle wieder. Restaurants öffnen. Es wird aber streng auf Abstand geachtet. Und alle tragen Mundschutzmasken.

Jeder muss auf dem Handy eine Tracking- und Gesundheitsapp installiert



### Dr. Michael Bormann

ist Steuerberater und bdp-Gründungs-partner.

### Fang Fang

ist Partnerin bei bdp China und COO der bdp Mechanical Components.

Wir sprachen mit ihnen via ZOOM im Homeoffice.



haben, die ständig benötigt wird, um Zugang zu Taxis, öffentlichen Verkehrsmitteln etc. zu bekommen.

\_\_\_Produzieren Ihre chinesischen Mandanten schon wieder?

FF: Ja, die produzieren wieder. Und das Level liegt auf vielleicht 50 bis 70 Prozent. Das Problem unterbrochener Lieferketten stellt sich ja vor allem in Europa. Da wird man die chinesischen Produktionsausfälle merken. In China mussten die Arbeiter, wenn sie von auswärts in ihre Arbeitsorte zurückkamen, zunächst für zwei Wochen in Quarantäne. Also fehlten schlicht die Arbeiter in den Fabriken. Außerdem sind die Chinesen noch sehr zurückhaltend in ihrem Konsumverhalten, sei es beim Besuch von Shopping Malls oder Restaurants oder gar beim Kauf eines neuen Autos.

\_\_\_Hierzulande wird ja auf Sicht gefahren. Alles wartet auf das Ende der Osterferien. Wie bereiten Sie sich und Ihre Mandanten auf das bevorstehende Hochfahren vor?

MB: Schon das Runterfahren war technisch eine anspruchsvolle Angelegenheit, um Defekte an den Maschinen zu vermeiden. So wird es auch mit dem Hochfahren sein. Viele unserer größeren Mandanten des produzierenden Gewerbes werden ihre Belegschaften oder Teile davon einige Tage vor dem Ferienende aus der Kurzarbeit zurückholen, um das vorzubereiten.

\_\_\_Dr. Bormann, Frau Fang: Wir wünschen Ihnen dabei viel Erfolg und bedanken uns für dieses Gespräch.



## Fiskus zahlt Homeoffice

Wie die Arbeit im häuslichen Arbeitszimmer steuerlich zu betrachten ist, erklärt bdp-Partner Christian Schütze.

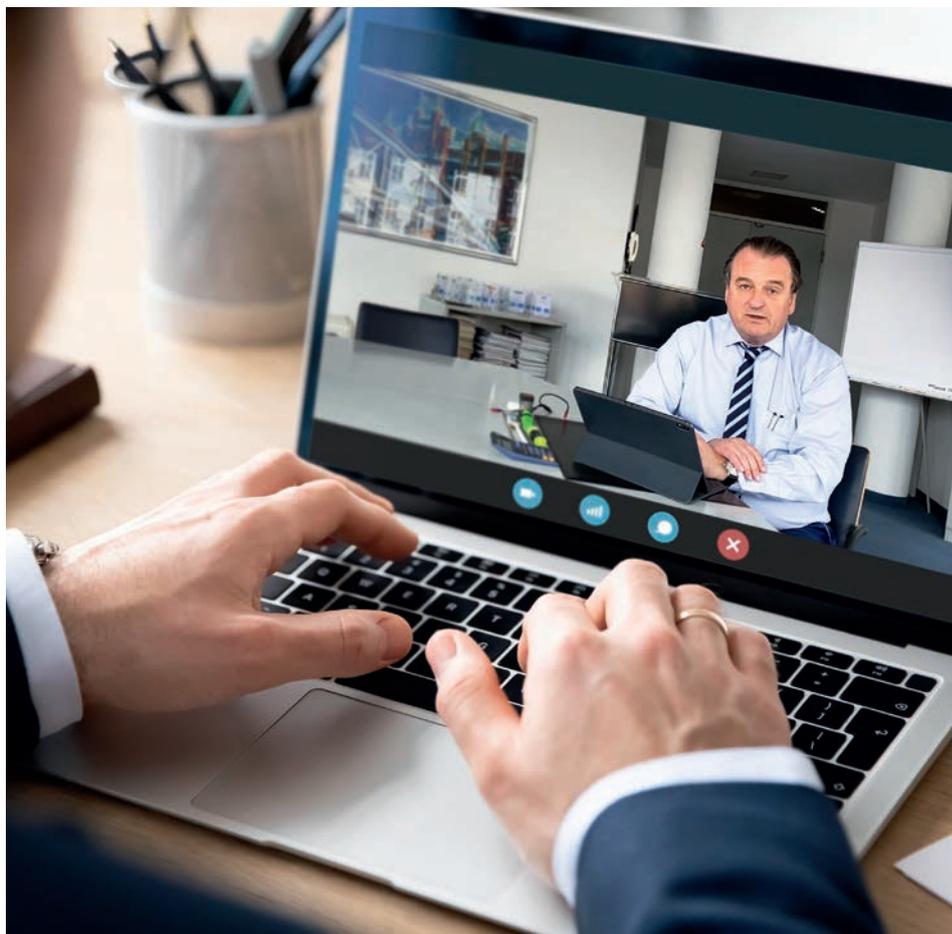


Foto © fizkes - Shutterstock // Screenshot + Montage: flamme rouge gmbh

Die Arbeit von zu Hause aus verursacht unter anderem zusätzliche Kosten. Welche davon das Finanzamt übernimmt, erläutert Steuerberater und bdp-Partner Christian Schütze.

Derzeit befinden sich Hunderttausende, wahrscheinlich sogar Millionen Menschen im Homeoffice. Dort gestaltet sich die Arbeit zum Teil umständlicher als im Büro, und vor allem Eltern mit Kindern haben mit einer spürbaren Mehrfachbelastung zu kämpfen. Außerdem fallen verschiedene Kosten an, die es im normalen Alltag in diesem Umfang nicht gibt. Zum Teil beteiligt sich an ihnen

jedoch der Fiskus.

Es geht los mit der technischen Ausstattung. Denn eigentlich ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen funktionsfähigen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Wenn der Arbeitgeber coronabedingt seine Mitarbeiter zum Arbeiten nach Hause schickt, kann er sie steuerfrei mit einem neuen PC samt Bildschirm, einem Laptop oder einem

## Zuflussfiktion für Mietzahlungen



Bei beherrschenden Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft besteht für Ansprüche gegen die Gesellschaft abweichend von §11 EStG die Fiktion eines Zuflusses im Zeitpunkt der Fälligkeit.

Nach §11 Abs. 1 Satz 1 EStG sind Einnahmen innerhalb des Kalenderjahres bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Geldbeträge fließen dem Steuerpflichtigen grundsätzlich dadurch zu, dass sie bar ausgezahlt oder einem Konto des Empfängers bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden.

Da sich die Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht nach den tatsächlichen Verhältnissen richtet, kann das Zufließen grundsätzlich nicht fingiert werden. Eine Ausnahme macht die Rechtsprechung hiervon allerdings bei beherrschenden Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft.

Bei diesen wird angenommen, dass sie über eine von der Gesellschaft geschuldete Vergütung bereits zum Zeitpunkt der Fälligkeit verfügen können und ihnen damit entsprechende Einnahmen zugeflossen sind. Gerechtfertigt wird dies damit, dass es der beherrschende Gesellschafter in der Hand habe, solche Beträge stehen oder sich auszahlen zu lassen.

Im Streitfall lagen die positiven Voraussetzungen für einen „Fälligkeitszufluss“ nach Auffassung des FG vor, denn der Steuerpflichtige war Geschäftsführer und beherrschender Gesellschafter der GmbH. Zudem hatte die GmbH die fälligen Mieten nicht zum Fälligkeitszeitpunkt bezahlt.

Die Rechtsprechung hat allerdings auch Ausnahmen von dem Grundsatz des „Fälligkeitszuflusses“ anerkannt, insbesondere, wenn die GmbH zahlungsunfähig ist. Dies lag im Streitfall jedoch nicht vor. Die Nichterfüllung einer fälligen Forderung trotz rechtlicher Zugriffsmöglichkeit bzw. die Hinnahme der Nichterfüllung trotz entsprechender Anweisungsmöglichkeit stellt grundsätzlich eine Verfügung über diese Forderung dar. Nach Auffassung des FG kann eine solche Verfügung nur dann ausnahmsweise verneint werden, wenn sie entweder faktisch unmöglich oder rechtlich nicht zulässig ist.

Das FG hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, denn der BFH hat sich noch nicht ausdrücklich mit der Frage befasst, welche Relevanz das sog. Zahlungsverbot des §64 Satz 1 GmbHG für den Fälligkeitszufluss hat. Dessen ungeachtet war die Revision jedenfalls deshalb zuzulassen, weil das FG nicht ausschließen kann, dass es mit der von ihm für richtig befundenen Unbeachtlichkeit eines gesetzlichen Leistungsverweigerungsrecht von dem BFH-Urteil vom 16.11.1993, VIII R 33/92, BStBl. 11994, 632 abweicht.

FG Münster 4.9.19, 4 K 1538/16, E, G, Rev. BFH III R 58/19

**Rüdiger Kloth**

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

Smartphone ausstatten. Voraussetzung ist, dass sich diese weiterhin im Eigentum des Arbeitgebers befinden.

Übernimmt der Arbeitnehmer die Anschaffungskosten für neue Hardware, kann er diese zumindest als Werbungskosten geltend machen. Bis zu einem Betrag von 800 Euro netto, brutto sind das dann 952 Euro, können diese direkt im Jahr des Kaufs von der Steuer abgesetzt werden. Fallen die Anschaffungskosten höher aus, werden sie über einen längeren Zeitraum abgeschrieben - bei Laptops sind das beispielsweise drei Jahre. Dieselbe Regelung gilt für Schreibtische oder einen neuen Bürostuhl.

Der Arbeitgeber kann auch zusätzliche Kosten für die erhöhte Nutzung von Telefon und Internet übernehmen. Dazu zählen auch Büroartikel wie Druckerpapier, Kartuschen oder Schreibmaterial. Er kann steuerfrei bis zu 20 Prozent der entsprechenden Rechnungen pro Monat erstatten. Es gibt allerdings eine absolute Obergrenze von 20 Euro pro Monat. Dieser Betrag ist dann pauschal von der Steuer befreit.

### Arbeitszimmer absetzen

Coronabedingt ist es jetzt für Arbeitnehmer auch möglich, das Arbeitszimmer zu Hause steuerlich geltend zu machen. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber aufgrund der Pandemie keinen Arbeitsplatz mehr zur Verfügung stellt, das Büro also dicht macht. Das Finanzamt erkennt pro Jahr einen Höchstbetrag von 1.250 Euro an. Dieser gilt auch, wenn das Homeoffice nicht das gesamte Jahr über genutzt wird.

Die gesamten Kosten für ein Arbeitszimmer können sogar als Werbungskosten von der Steuer abgesetzt werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der Tätigkeit bildet. Bei vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dürfte das der Fall sein.

Dabei muss es sich jedoch um ein eigenes Arbeitszimmer handeln, das nicht auch für andere Zwecke genutzt wird. Einen Arbeitsplatz im Wohn- oder Schlafzimmer erkennt der Fiskus leider nicht an. Aber vielleicht gibt es ja ein Gästezimmer, bei dem sich das Bett durch einen Schreibtisch samt Computer austauschen lässt.

Schickt der Arbeitgeber seine Mitarbeiter ins Homeoffice, muss er eigentlich sicherstellen, dass dort dieselben Arbeitsschutzauflagen gelten wie im Büro. Lose Stromkabel auf dem Fußboden sind beispielsweise tabu - aber wer soll das in diesen Zeiten kontrollieren?



**Christian Schütze**

ist Steuerberater,  
Teamleiter bei bdp Potsdam und  
seit 2007 bdp-Partner.



## Beendigung von Verträgen in der Krise

Es kann praktisch jeder Unternehmer sowohl als Leistungsempfänger als auch als Leistungsverpflichteter unter Druck geraten. Wir erläutern, wie mit Verträgen in der Krise zu verfahren ist.

“Should I stay or should I go?“, so sang eine Band zu Beginn der Achziger, die den bezeichnenden Namen „The Clash“ (Konflikt, Zusammenprall) trug. Diese Frage stellen sich heute viele Unternehmer, die durch die Corona-Krise in einen Konflikt mit ihrem Vertragspartner geraten.

Wir lesen gerade, dass große Konzerne ihre Mieten nicht mehr bezahlen. Wie steht es also um die Möglichkeit, Verträge zu beenden oder die Leistungen einzustellen, um den zu erwartenden Auswirkungen der Pandemie auf die Wirtschaft zu begegnen? Und wenn ich einen Vertrag beende oder meine Leistung nicht erbringe, was erwartet mich dann? Schadensersatzansprüche?

### Prüfung der Verträge

Wer mit dem Ausland Geschäfte tätigt, sollte als erstes den Vertrag darauf überprüfen, welches Recht laut dem Vertrag anwendbar ist; deutsches oder ausländisches Recht, bei Kaufverträgen: UN-Kaufrecht? Dann sollte man den Vertrag darauf untersuchen, ob er bereits eine wirksame Regelung zu höherer Gewalt bzw. eine force-

majeure-Klausel enthält? Probleme können sich insbesondere dann bei der Wirksamkeit ergeben, wenn die Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt wird. Dann muss nämlich auch geprüft werden, ob die AGB wirksam in den Vertrag einbezogen sind. AGB, die gegenüber Verbrauchern genutzt werden, unterliegen einer strengeren AGB-Kontrolle als die AGB im B2B-Bereich. Trotzdem sollte insbesondere im B2B-Bereich überprüft werden, ob die einzelnen Rechtsfolgen (Schadensersatz,

Stornierungsgebühr) von solchen AGB-Klauseln wirksam sind.

Wenn feststeht, dass der Vertrag eine wirksame Klausel zu höherer Gewalt enthält, sind die Rechtsfolgen und Pflichten primär aus der Klausel selbst zu entnehmen (siehe 1. Fallgruppe). Ergänzend hierzu und falls es keine Klausel zu höherer Gewalt gibt, muss auf das jeweils anwendbare Recht zurückgegriffen werden (siehe 2. Fallgruppe).

### 1. Fallgruppe: Der Vertrag enthält eine Klausel zu höherer Gewalt

Der Begriff höhere Gewalt bzw. *force majeure* betrifft den Eintritt eines unabwehrbaren und unvorhersehbaren schadenverursachenden Ereignisses von außen (objektive Voraussetzung), das auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden kann (subjektive Voraussetzung).

Zwar umfassen die meisten vertraglichen Klauseln zu höheren Gewalt auch Fälle von Epidemien (meist als Krankheiten oder Seuchen bezeichnet), allerdings ist zu beachten,



dass sich eine Vertragspartei nur auf eine Befreiung von Vertragspflichten berufen kann, die tatsächlich von höherer Gewalt betroffen sind. Hierzu trägt die Partei die Darlegungs- und Beweislast, d.h. sie muss beweisen, dass die Lieferung nicht möglich war, weil z.B. die Produktion aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen werden musste. Der betroffene Lieferant muss also das Vorliegen der höheren Gewalt dokumentieren und relevante Vertragsunterlagen und die Dokumentation über die Lieferung und die Umstände, die die Lieferung unmöglich machen oder verzögern, aufbewahren.

Darüber hinaus verlangen viele Klauseln, dass das Vorliegen höherer Gewalt der anderen Vertragspartei rechtzeitig angezeigt und alles unternommen werden muss, um einen weiteren Schaden zu verhindern. Diese Fristen und Handlungspflichten sollten aus dem Vertrag entnommen werden. Erfolgt die Anzeige nicht oder verspätet, droht das Risiko, dass sich der Lieferant nicht mehr auf höhere Gewalt berufen kann. Darüber hinaus kann er sich schadensersatzpflichtig machen, wenn er gegen die Anzeige- oder sonstigen Handlungspflichten verstößt.

Bei Lieferketten mit mehreren (Sub-) Unternehmen ist auch zu beachten, dass der Einwand der höheren Gewalt zunächst nur die beteiligten Vertragsparteien betrifft. Kann der Lieferant nur deswegen nicht liefern, weil sein Vorlieferant aufgrund höherer Gewalt nicht liefern kann, befreit dies grundsätzlich den Lieferanten nicht von seiner Leistungspflicht. In der Regel trägt der Verkäufer/Lieferant das Beschaffungsrisiko hinsichtlich der von ihm verkauften Produkte. Er trägt also das Risiko, dass er sich diese Vormaterialien oder -produkte auch rechtzeitig beschaffen kann. Ist ein äquivalentes Produkt verfügbar, aber z.B. nur zu einem deutlich höheren Preis, wird sich der Lieferant kaum gegenüber seinem Vertragspartner auf höhere Gewalt berufen können.

**Rechtsfolge** des Vorliegens höherer Gewalt ist grundsätzlich, dass der Vertrag aufgelöst wird. Aber: Weitere mögliche Rechtsfolgen können sein, dass die Vertragspflichten nur zeitlich begrenzt ausgesetzt werden oder dass ein Kündi-

gungsrecht besteht. Die konkrete Rechtsfolge sollte aus dem Vertrag entnommen werden. Regelt der Vertrag nichts, dann muss man auf das anwendbare Recht (deutsches oder ausländisches Recht) achten, das etwaige Lücken füllt.

## 2. Fallgruppe: Gesetzliche Regelungen

Als Ergänzung zu einer vertraglichen Regelung, oder falls es keine Klausel zu höherer Gewalt gibt, kann auf das jeweils anwendbare Gesetz zurückgegriffen werden. Welches Recht anwendbar ist, wird in der Regel vertraglich vereinbart. Sollte der Vertrag keine Regelungen hierzu enthalten, verweisen wir auf bdp aktuell 139 | Mai 2017.

Hier werden nur die Vorschriften des deutschen Rechts und des UN-Kaufrechts erläutert (mehr: bdp aktuell 152 | Juli 2018).

### Deutsches Recht

Die Berufung auf die höhere Gewalt bei Verträgen, die dem deutschen Recht unterliegen, ist nicht möglich, da es eine solche Begrifflichkeit grundsätzlich nicht kennt. Demzufolge muss auf die allgemeinen Regelungen der Leistungsstörungen zurückgegriffen werden: der Unmöglichkeit (§ 275 BGB) und der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB).

### Unmöglichkeit der Leistung

Es gibt drei Arten von Unmöglichkeit:

- absolute bzw. faktische Unmöglichkeit (objektiv und subjektiv)
- Unmöglichkeit aufgrund unverhältnismäßig großen Aufwandes
- Unmöglichkeit bei persönlich zu erbringenden Leistungen (insb. Arbeitsverträgen)

Die **Fälle der absoluten/faktischen Unmöglichkeit** sind selten. Denn die absolute Unmöglichkeit liegt nur dann vor, wenn das Leistungshindernis wirklich nicht überwindbar ist und die Leistung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen oder mit allen denkbaren Anstrengungen nicht erbracht werden kann. Eine Unmöglichkeit aus rechtlichen Gründen liegt z.B. vor, wenn das Leistungshindernis auf behördlichen bzw. staatlichen Verboten

beruht. Bloße behördliche Empfehlungen oder Genehmigungen mit Auflagen führen jedoch in der Regel nicht zu einer absoluten Unmöglichkeit. Die **Beweislast für das Vorliegen der Unmöglichkeit** trägt derjenige, der sich darauf beruft. Auch in diesem Fall sollten alle Vertragsunterlagen und Dokumente aufbewahrt werden, aus denen sich die Umstände der Unmöglichkeit ergeben.

Es ist aber zu beachten, dass die absolute Unmöglichkeit eher selten anzunehmen ist. Meistens ist die **Leistung nicht unmöglich, sondern erfordert nur einen unverhältnismäßig hohen Aufwand**. Hat ein Unternehmen sich z.B. verpflichtet an seine Kunden Atemschutzmasken zu liefern, ist auch hier zu beachten, dass ein Lieferant grundsätzlich das Beschaffungsrisiko trägt. Wenn es z.B. im Ausland noch



**Laura Schneider**  
ist Juristin bei bdp  
Hamburg Hafen.

Atemschutzmasken gibt, diese aber unverhältnismäßig teuer sind, liegt in der Regel keine absolute Unmöglichkeit vor. Vielmehr kann der Schuldner seine Leistung nach § 275 Abs. 2 BGB verweigern, soweit ein grobes Missverhältnis zwischen dem Aufwand und dem Leistungsinteresse des Gläubigers besteht. Die Beweislast trägt auch hier der Schuldner. Wichtiger Unterschied zu der absoluten Unmöglichkeit ist, dass im Falle der absoluten Unmöglichkeit der Schuldner vom Gesetz her von der Leistungspflicht befreit wird. Bei der Unmöglichkeit wegen unverhältnismäßigen Aufwandes muss sich der Schuldner aber in jedem Falle explizit darauf berufen, da es sich um eine sogenannte Einrede handelt.

### Folge der Unmöglichkeit einer Leistung

Als Rechtsfolge sieht § 275 BGB den Abschluss der Leistungspflichten vor. Der



Anspruch des Schuldners auf die Gegenleistung ist grundsätzlich ausgeschlossen; der Gläubiger kann eine bereits bewirkte Gegenleistung zurückverlangen.

Damit könnte man meinen, dass Gläubiger und Schuldner „pari-pari“ sind. Das ist aber nur der Fall, wenn der Schuldner die Unmöglichkeit gleich welcher Art nicht vertreten musste. Es kommt also auf das Vertretenmüssen des Schuldners an, also ob er fahrlässig oder vorsätzlich die Unmöglichkeit der Leistung herbeigeführt hat. Hat der Schuldner die Unmöglichkeit zu vertreten, dann kann der Gläubiger

- Schadensersatz statt der Leistung verlangen,
- auch einen Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen haben oder
- die Herausgabe eines Ersatzes verlangen.

#### Dr. Jens-Christian Posselt

ist Rechtsanwalt bei bdp Hamburg Hafen.



So sind z. B. bei der Frage, wann ein großes Missverhältnis zwischen Aufwand und Leistungsinteresse besteht, nicht nur die Wertverhältnisse, sondern auch der Inhalt des Vertrages, Treu und Glauben und ein eventuelles Vertretenmüssen des Leistungshindernisses durch den Schuldner zu berücksichtigen. Notwendig ist stets eine Gesamtabwägung des Einzelfalls, und aus dem Grund können keine allgemeingültigen Aussagen gemacht werden.

Allerdings kann bei der Abwägung insbesondere zu berücksichtigen sein, dass der Schuldner vertraglich für den Nichteintritt des Leistungshindernisses das Risiko übernommen hat. Wer sich beispielsweise jetzt in Kenntnis des Corona-Virus zur Lieferung von Atemschutzmasken verpflichtet, übernimmt stillschweigend das Risiko dafür, dass die Beschaffung wegen unvorhergesehener Schwierigkeiten aufwändiger werden könnte als erwartet.

#### Störung/Wegfall der Geschäftsgrundlage

Liegt kein Fall der Unmöglichkeit oder ein Unvermögen im vorgenannten Sinne vor, so kann dem Vertrag dennoch die Grundlage entzogen sein:

**Beispiel:** Ein Veranstalter hat von einem Hotel Räumlichkeiten für seine Veranstaltung gebucht. Nun wird die Veranstaltung aufgrund einer behördlichen Anordnung untersagt. Was kann der Veranstalter tun?

Der Veranstalter kann sich zwar gegenüber den Besuchern der Veranstaltung auf die Unmöglichkeit berufen. Der Veranstalter wird also von seiner Verpflichtung frei. Gleichzeitig verliert er auch seinen Anspruch auf Vergütung. Wurden z. B. bereits Tickets von den Besuchern gezahlt, sind diese zurückzuzahlen. Anders sieht es jedoch für die Buchung von den Räumlichkeiten für die Veranstaltung aus. Allein durch die Absage der Veranstaltung liegt kein Fall der Unmöglichkeit der Leistung vor. Die Räumlichkeiten könnten auch ohne die Veranstaltung genutzt werden. Für die Buchung der Räumlichkeiten ist nur der Anlass der Buchung weggefallen. Dies begründet aber keine Unmöglichkeit der Leistung.

Der Veranstalter kann sich aber unter Umständen auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen.

Die benachteiligte Partei kann Vertragsanpassung nach § 313 BGB verlangen, falls die Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich schwerwiegend verändert haben. Die in Frage stehenden Umstände und Vorstellungen, die zur Geschäftsgrundlage geworden sind, müssten sich schwerwiegend verändert haben, entweder durch eine Veränderung der Umstände nach dem Vertragsschluss oder durch ursprünglich unzutreffende Fehlvorstellungen. Diese können nur auf Umstände des jeweiligen Vertrags bezogen sein oder auf grundlegende politische, wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen gerichtet gewesen sein. Maßgeblich ist aber, dass sie relevant für den Vertragsschluss waren und dieser sonst gar nicht oder mit einem anderen Inhalt geschlossen worden wäre.

Auch hier können keine pauschalen Angaben gemacht werden, da es immer

auf den Einzelfall ankommt. Anders wäre der Fall zum Beispiel dann zu beurteilen, wenn das Hotel mit einem Veranstaltungsverbot belegt wäre. Dann läge auch auf Seiten des Hotels eine Unmöglichkeit vor, die zu einer Beendigung der beiderseitigen Pflichten führen würde.

Liegen die Voraussetzungen aber vor, so kann die eine Partei Vertragsanpassung verlangen. Ist dies jedoch nicht möglich oder dem anderen Teil nicht zumutbar, so kann die benachteiligte Partei vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag kündigen.

#### Kaufverträge im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts

Wichtiger Unterschied zum deutschen Recht ist, dass das UN-Kaufrecht eine verschuldensunabhängige Haftung des Verkäufers vorsieht. Es ist also für die Haftung des Verkäufers grundsätzlich ohne Belang, ob dieser eine Schlechtleistung oder Nichtleistung zu vertreten hat oder nicht – er haftet. Da die Vorschriften des UN-Kaufrechts zum größten Teil aber dispositiv sind, können die Parteien davon abweichen oder zusätzlich eigene Regelungen vereinbaren (was man als Lieferant auch tun sollte).

Auch wenn das UN-Kaufrecht eine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht, enthält Art. 79 CISG die Regelung zum sanktionslosen Leistungsausschluss, vergleichbar der Unmöglichkeit im deutschen Recht, wenn der Schuldner die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Dieser liegt dann vor, wenn eine Partei durch einen von ihr nicht zu vertretenden und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Umstand an der Leistung gehindert ist, wenn sie dies unverzüglich der anderen Partei anzeigt. Die an der Erfüllung gehinderte Partei hat die Pflicht, der anderen Partei den Hinderungsgrund binnen angemessener Frist mitzuteilen. Die Benachrichtigung soll der anderen Vertragspartei die Möglichkeit geben, selbst rasche Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Die Pflicht ist auch Ausdruck des Kooperationsverhältnisses zwischen den Parteien. Ihre Versäumung macht ggf. Schadensersatzpflichtig.

Epidemien, Blockaden und Schließungen von Transportwegen sind als Fallgruppen des Art. 79 CISG anerkannt.

Maßgeblich ist aber die jeweilige Betroffenheit einer Vertragspartei im Einzelfall.

Art. 79 CISG schließt zunächst nur solche Schadensersatzansprüche aus, die aufgrund der Konvention gegeben sind. Andere Ansprüche bleiben grundsätzlich unberührt. Vertragliche Vereinbarungen, insbesondere Vertragsstrafen, Schadenspauschalen, besondere Vertragsgarantien werden also nicht unmittelbar berührt. Auch die Erfüllungsansprüche bleiben unberührt. Ist die Erfüllung des Vertrags aber objektiv unmöglich, kann diese nicht erzwungen werden, sodass sowohl die Leistungs- als auch die Gegenleistungspflicht entfällt.

### Fazit

Da die Pandemie nahezu alle Wirtschaftszweige belastet, gerät ein Unternehmen fast automatisch in eine Sandwichtsituation: auf der einen Seite ist es Leistungsempfänger, auf der anderen Seite ist es Leistungsverpflichteter – und seine Vertragspartner genauso. Jeder kann sich also in Bezug auf jedes Vertragsverhältnis die Frage stellen, ob er selbst oder sein Vertragspartner leisten muss oder sich aus dem Vertrag zurückzieht, weil er von der Pandemie betroffen ist. Und man wird in jedem Einzelfall prüfen müssen, ob ein Unternehmen von seiner ganz individuellen Leistungspflicht befreit ist oder kündigen kann oder eine Vertragsanpassung verlangen kann oder Schadensersatz verlangen kann oder oder oder ...

Es ist zu befürchten, dass dem Schock eine Welle von Streitigkeiten folgen wird. Wir meinen, dass der Streit, insbesondere die gerichtliche Auseinandersetzung, die „ultima ratio“ des unternehmerischen Handelns sein sollte, auch und gerade in dieser Zeit. Stattdessen sollten Unternehmer versuchen, zur Überbrückung der Krise Regelungen zu treffen, die beiden Seiten das (Über-)Leben sichert. Für zukünftige Geschäfte sollte man seine Verträge oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen darauf untersuchen, ob z.B. Bestimmungen über höhere Gewalt vorliegen. Hierbei helfen Ihnen die Anwälte von bdp gerne – und natürlich auch im Streitfall.

## Kontrolle ist gut

Das bdp-Reporting kann - natürlich auch und gerade in der Krise - als internes Controllinginstrument genutzt werden.

In unserer letzten Ausgabe von bdp aktuell haben wir Sie über die externe Nutzung des bdp-Reportings informiert. Dieses regelmäßige Berichtswesen kann in Unternehmen aber auch intern als Controllinginstrument genutzt werden. Wer also in Krisenzeiten wissen will, wo sein Unternehmen steht, eröffnet sich hiermit tiefe Einblicke.

### Planung

Ausgangspunkt ist die interne Ergebnisplanung. Dazu sollte jeder Verantwortliche eines Geschäftsbereiches für das Planjahr eine eigene Vorausschau erarbeiten. Die Planungen müssen dann zwingend auf die Ziele des Gesamtunternehmens abgestellt werden. In der Planung muss auch beachtet werden, dass in den verschiedensten Branchen jeweils unterschiedliche Saisonkurven berücksichtigt werden müssen. Die sonstigen Einflussfaktoren der Ergebnisplanung, wie z. B. umsatzabhängige Kosten, sind ebenfalls zu beachten. Zudem ist erfahrungsgemäß auch festzustellen, dass viele Kostenpositionen relativ fix in bestimmten Monaten anfallen (z. B. Raumkosten, Kfz-Kosten). Auch die Personalkosten sind mit Ausnahme der flexiblen Leiharbeiter relativ konstant. All diese Planungen haben auch Auswirkungen auf die Liquiditätsplanung.

Wichtig ist zudem die Investitionsplanung. Die Frage der anstehenden Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen ist in der Regel ein mittelfristig angelegtes Szenario. Es ist nach unseren Erfahrungen aber immer wieder festzustellen, dass unterjährige ungeplante Investitionen auftreten. Zudem besteht die Gefahr, dass einzelne Bereiche Anforderungen stellen, die im Gesamtkontext nicht zu bewältigen bzw. zu finanzieren sind. Nicht selten treffen gerade in diesem Bereich Wunsch und Wirklichkeit gegensätzlich aufeinander.

### Reporting

Das interne Controlling erfolgt in der

Regel durch eine Deckungsbeitragsrechnung. Dazu benötigt ein Unternehmen zudem eine strukturierte Kostenrechnung, die entsprechende Gemeinkosten über Zuschläge verursachergerecht verteilt. In Abhängigkeit zu den Unternehmensgrößen ist diese in der Praxis nicht immer vorhanden.

Ein Reporting, das für die externe Kommunikation verwendet wird, kann natürlich automatisch auch intern als Steuerungsinstrument genutzt werden. Die Aufbereitung der Zahlen aus dem Rechnungswesen in übersichtliche Erlös- und Aufwandspositionen wird einer Abweichungsanalyse unterzogen. Dabei ist es unerlässlich, dass die hauptverantwortlichen Personen im Unternehmen sich mit den Entwicklungen auseinandersetzen und bei starken Abweichungen nicht nur den Grund ermitteln, sondern gleichzeitig Maßnahmen erarbeiten. Das kann z. B. bedeuten, dass die erreichten Roherträge verbessert werden müssen, entweder durch Nachverhandlungen der Kosten von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen mit den Lieferanten zur Verringerung der Einkaufspreise oder durch Erhöhung der Preise für die Kunden.

Auf Basis der Planfortschreibung ist im Forecast für das Unternehmen zu erkennen, wohin die wirtschaftliche Entwicklung dann verläuft.

Im Zuge des Reportings müssen zudem die liquiditätswirksamen Positionen besprochen werden. Ganz oben stehen dabei die OPOS-Listen, bei denen die Fälligkeitsstrukturen der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entsprechend



abgebildet werden müssen. Nicht selten muss gerade beim Forderungsmanagement eingegriffen werden. Da ist nicht nur der Geschäftsführer in der Verantwortung.

Durch die Berücksichtigung der Ist-Daten und der Planwerte und den daraus abgeleiteten Zahlungsströmen ist die Liquiditätsentwicklung für alle transparent und zeigt potenzielle Problemfelder auf, die ebenfalls durch entsprechende Maßnahmen angegangen werden müssen. Die Geschäftsführung kann frühzeitig erkennen, dass möglicherweise ein Gespräch mit Finanzierern gesucht werden muss, und kann sich rechtzeitig auf diese Situation vorbereiten.

Die Maßnahmen werden mit Zuständigkeiten bzw. Verantwortlichkeiten unterlegt. Im Rahmen der folgenden Reports muss dann zwingend über den Erfüllungsstand berichtet werden.



**Rainer Hübl & Holger Schewe**  
sind Geschäftsführer der bdp Management Consultants GmbH.



### Kommunikation

Die interne Kommunikation in mittelständigen Unternehmen ist unterschiedlich weit entwickelt. Nicht selten kennen Führungskräfte (z.B. Vertriebs- oder Produktionsleiter) nicht die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens.

Das regelmäßige Reporting sollte dafür genutzt werden, eine offene Kommunikationskultur zu implementieren und die Verantwortlichen eines Unternehmens aktiv einzubinden.

In festgelegten Abständen sollten Managementmeetings vereinbart werden, bei denen diese Reports und andere wichtige Themen durchgesprochen werden. Damit wird auch erreicht, dass bei den Beteiligten das Gesamtziel des Unternehmens immer wieder in den Vordergrund gerückt wird und jeder dazu seinen Beitrag erbringt. Das wirkt dann letztlich in die ganze Belegschaft hinein.

### Das Reporting durch bdp

bdp übernimmt bereits in vielen Fällen die Erstellung des Monats- oder Quartalsreportings. Wir können dabei die Geschäftsleitung auch im internen Kommunikationsprozess unterstützen und hinsichtlich der Abweichungen in der unterjährigen Entwicklung und den ggf. zu ergreifenden Maßnahmen Hilfestellung geben.

Durch den integrierten Planungsprozess können wir somit Standards für das interne Controlling liefern, die über die Möglichkeiten der Auswertungen des Rechnungswesens hinausgehen können. Wir sind bei einigen Unternehmen auch moderierend bei den regelmäßigen Managementmeetings dabei und bieten somit den Blick eines neutralen Betrachters. Das ist gerade in der internen Kommunikation hilfreich. Zudem ist festzustellen, dass dadurch eine verbindlichere Verpflichtung zur Teilnahme an den Gesprächsrunden erreicht werden kann.



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54

Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.
- Ich möchte mich über Vertragskündigungen informieren.  
Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich hätte gerne Unterstützung beim Controlling.  
Bitte rufen Sie mich an.

Name \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_



Rechtsanwälte · Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung  
M&A · Chinaberatung

GmbH

Berlin · Dresden · Frankfurt/M. · Hamburg · Marbella · Potsdam  
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin



## bdp Germany

### Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin  
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

### Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden  
bdp.dresden@bdp-team.de · +49 351 – 811 53 95 - 0

### Frankfurt

Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel  
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

### Hamburg

Stadthausbrücke 12 · 20355 Hamburg  
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

### Hamburg Hafen

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg  
hamburg@bdp-team.de · 040 – 30 99 36 - 0

### Potsdam

Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam  
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

### Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock  
bdp.rostock@bdp-team.de · +49 381 – 6 86 68 64

### Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin  
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

## bdp China

### Tianjin

Room K, 20th Floor, Teda Building, 256 Jiefang South Road  
Hexi District, 300042 Tianjin, China

### Qingdao

Room 27A, Building C, No. 37 Donghai West Road  
266071 Qingdao, China

### Shanghai

Room 759, Building 3, German Center  
No. 88 Keyuan Rd., Pudong, 201203 Shanghai, China

## bdp Spain

### Marbella

Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 Marbella/Málaga

## bdp Bulgaria

### Sofia

Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000 · Bulgarien

www.bdp-team.de